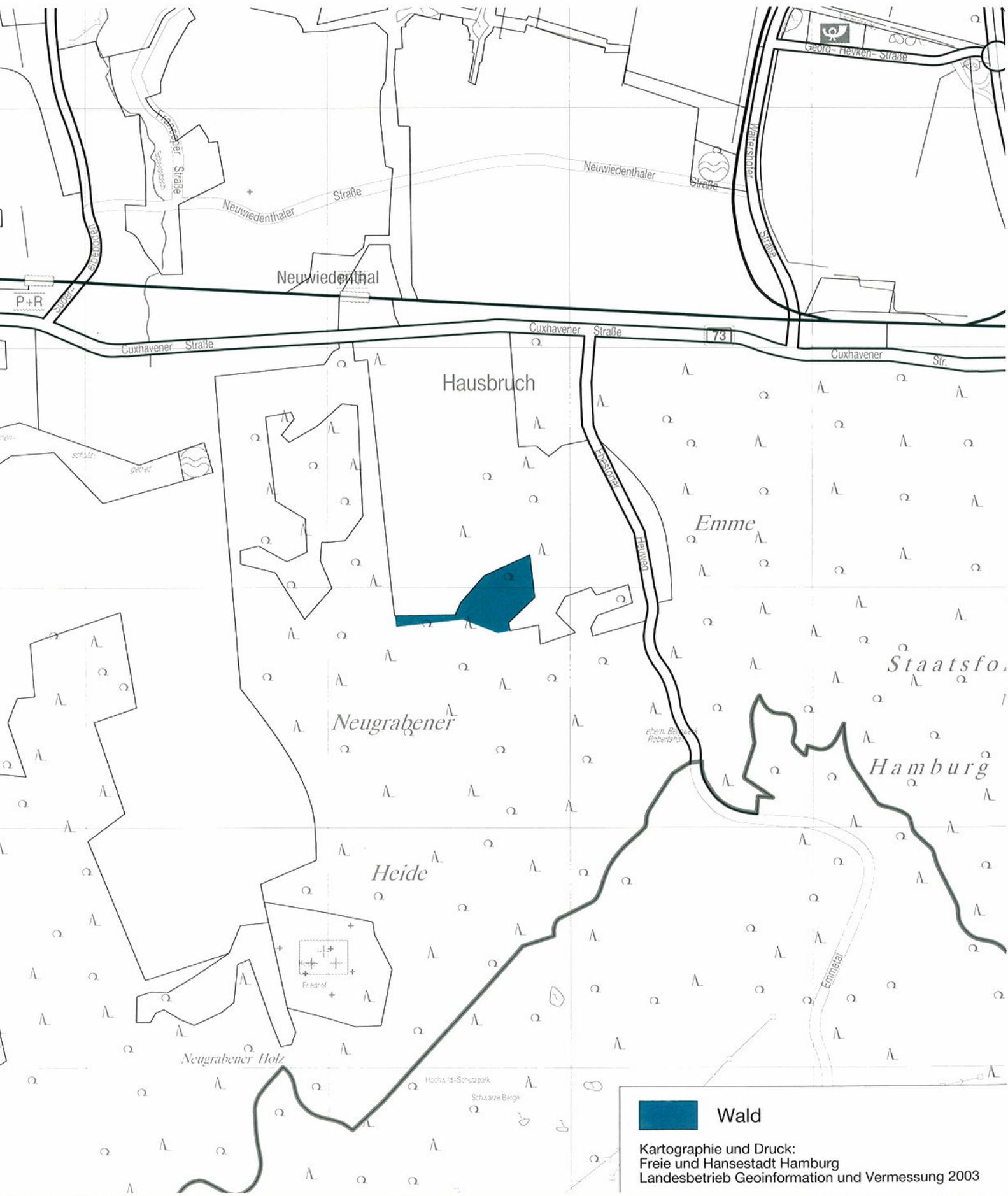




# Freie und Hansestadt Hamburg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M = 1 : 20 000



Wald

Kartographie und Druck:  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 2003

# Fünfundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 17. Dezember 2002

(HmbGVBL. S. 335)

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich westlich des Ehestorfer Heuweges, im Bereich der Straße Schanzengrund (Bezirk Harburg, Ortsteil 717) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Behörde für Bau und Verkehr geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans (Erhalt weiterer Waldflächen in der Neugrabener Heide)

### 1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der fünfundvierzigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 1/00 vom 11. Februar 2000 (Amtl. Anz. S. 737) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung sowie zwei öffentliche Auslegungen haben nach den Bekanntmachungen vom 31. Januar 2000, 17. Mai 2001 und 29. Mai 2002 (Amtl. Anz. 2000 S. 450, 2001 S. 1737 und 2002 S. 2129) stattgefunden.

Das Gebiet der Planänderung wurde nach der ersten öffentlichen Auslegung um die südöstlichen Flächen verkleinert.

### 2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Hausbruch Wohnbauflächen dar.

### 3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich im Landschaftsprogramm die Milieus „Gartenbezogenes Wohnen, Grünqualität sichern, waldartig“ sowie „Wald“ dar. Ein Teil des Gebiets ist als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm sind für den zu ändernden Bereich die Biotopentwicklungsräume „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen bei

hohem Anteil an Grünflächen“ (11a) mit waldartigen Strukturen sowie „Naturnahe Laubwälder“ (8a) dargestellt. Das Schutzgebietssystem stellt einen Teil des Bereichs als Landschaftsschutzgebiet dar.

Gemäß § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281) ist aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans das Landschaftsprogramm anzupassen.

### 4. Anlass und Ziele der Planung

Es ist beabsichtigt, im Stadtteil Hausbruch, westlich Ehestorfer Heuweg, eine private Waldfläche in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Die frühere Zielsetzung des Flächennutzungsplans, hier Flächen für den Wohnungsbau vorzusehen, soll nicht weiter verfolgt werden.

Die Rücknahme der Wohnbauflächendarstellung ist zur Sicherung der unbebauten, zusammenhängenden Waldflächen notwendig. Eine zusätzliche maßvolle Bebauung soll nur auf den verbleibenden Bauflächen vorgesehen werden.

Der vorhandene erhaltenswerte und wertvolle Baumbestand und die bewegte Topografie des Geländes weisen auf den für diesen Bereich typischen Gebietscharakter hin, der zu schützen und zu erhalten ist. Die Waldfläche grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet Neugrabener Heide und stellt einen wichtigen Übergangsbereich vom vorhandenen Wohngebiet zum Naturschutzgebiet dar.

Diese wesentlichen Belange führen in der Abwägung zu der Entscheidung, hier keine Flächen für den Wohnungsbau vorzusehen.

Für die beabsichtigten Maßnahmen sind Wohnbauflächen in Wald zu ändern.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 6,9 ha.